

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Bestellungen von Waren oder Leistungen der H+E Logistik GmbH („**H+E Logistik**“) bei ihren Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, („**Einkaufsbedingungen**“) sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als H+E Logistik ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn H+E Logistik in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Bestellungen bei dem Lieferanten, auch ohne das auf sie verwiesen wird. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.H+E-Logistik.com/de/allgemeine-einkaufsbedingungen/ abrufbar.
- 1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen, Änderungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch dann eingehalten, wenn die Erklärungen per E-Mail oder im vereinbarten elektronischen Datenaustausch abgegeben werden. Schriftliche Bestellungen bedürfen für ihre Gültigkeit nicht der Unterschrift.
- 2.2. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die die Regelungen der Einkaufsbedingungen verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung.
- 2.3. Der Lieferant hat H+E Logistik die Annahme der Bestellung innerhalb von 5 Tagen zu bestätigen oder auf Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler), und Unvollständigkeiten hinzuweisen. H+E Logistik wird dann die Bestellung korrigieren und dem Lieferanten erneut zur Bestätigung zusenden. H+E Logistik kann Bestellungen kostenfrei widerrufen, die der Lieferant nicht innerhalb der genannten Frist bestätigt hat.
- 2.4. Das Schweigen von H+E Logistik auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.5. Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung von H+E Logistik.
- 2.6. Der Lieferant darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er zuvor unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 2.7. Gegenstände, die H+E Logistik dem Lieferanten zur Bearbeitung oder zum Einbau zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von H+E Logistik. Der Lieferant hat diese sorgsam zu behandeln, getrennt aufzubewahren und als im Eigentum von H+E Logistik stehend zu kennzeichnen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung dieser Gegenstände von H+E Logistik mit Gegenständen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt H+E Logistik Miteigentum im Verhältnis der Werte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. H+E Logistik kann die Herausgabe ihrer Gegenstände jederzeit verlangen. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Soweit in der jeweiligen Bestellung nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung DAP Bestimmungsort (Incoterms 2020).
- 3.2. Alle verwendeten Hölzer (Kisten, Paletten, Stauhölzer usw.) sind gemäß IPPC-Standard zu behandeln und entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf H+E Logistik über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 3.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, H+E Logistik unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von H+E Logistik vorgenommen werden.
- 3.5. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von H+E Logistik – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.6. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

4. Eigentumsübergang

Die Übereignung an H+E Logistik hat mit Übergabe der Ware an H+E Logistik unbeding und ungeachtet der Zahlung des Preises zu erfolgen. H+E Logistik erwirbt jedoch spätestens mit vollständiger Kaufpreiszahlung das unbelastete Eigentum an der Ware. Jede Form des Eigentumsvorbehalts erlischt mit der Übereignung.

5. Dokumentation

- 5.1. Der Lieferant hat alle Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der präferenziellen Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben versehen unverzüglich, unaufgefordert und ordnungsgemäß H+E Logistik zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Jegliche Bedienungsanleitungen und Ersatzteillisten sind mit der Lieferung in elektronischer Form unaufgefordert an dokumentation_he@he-conveying.com zu senden. Eine erneute Versendung ist ausschließlich bei Änderungen notwendig.
- 5.3. Dokumentationen gelten als wesentlicher Bestandteil der Bestellung. Sofern die geforderten Dokumentationen nicht zur Verfügung gestellt werden, gilt die Bestellung als nicht komplett geliefert.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Expordokumente, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Versicherungen) ein.
- 6.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-, Auftrags- und Projektnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insbesondere H+E Logistik-Artikelnummern), in elektronischer Form als PDF-Datei oder im ZUGFeRD-Format per E-Mail an: invoice_1110@he-conveying.com zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- 6.3. H+E Logistik zahlt nach vollständiger Erbringung der Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan, soweit nichts anderes bestimmt, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tage netto. Bei elektronischer Rechnungsübersendung gilt das Übermittlungsdatum als Belegdatum.
- 6.4. Werden vom Lieferanten mit Zustimmung von H+E Logistik Akzente in Zahlung gegeben, so werden die Wechselsteuer und ein angemessener Diskontsatz vergütet.
- 6.5. Eine Zahlung durch H+E Logistik bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 6.6. H+E Logistik ist berechtigt mit Forderungen, die H+E Logistik gegen den Lieferanten hat, aufzurechnen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis.

7. Mangelhafte Lieferung

- 7.1. Die Rechte von H+E Logistik bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der H+E Logistik – Gegenstand der jeweiligen Bestellung sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der H+E Logistik oder vom Lieferanten stammt.
- 7.3. Die Untersuchungspflicht von H+E Logistik nach § 377 Handelsgesetzbuch beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch H+E Logistik unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von H+E Logistik im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 7.4. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von H+E Logistik als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Mangelerkennung beim Lieferanten eingeht.
- 7.5. Der Lieferant garantiert die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Inbetriebnahme durch den Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Lieferung der Ware an H+E Logistik.
- 7.6. H+E Logistik wird die Lieferung nach ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist.

7.7. Verlangt H+E Logistik Nacherfüllung, wird der Lieferant diesen Anspruch unverzüglich erfüllen.

7.8. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant der Erfüllung der Mängelansprüche nicht nachkommt, kann H+E Logistik die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Verpflichtungen selbst treffen; mit Ausnahme dringender Fälle wird der Lieferant vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.

8. Zeichnungen und andere Unterlagen

8.1. Vor Beginn der Fertigung sind sämtliche Zeichnungen mit H+E Logistik durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Lieferant H+E Logistik die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung betreffende technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden. Der Lieferant ist verpflichtet, H+E Logistik kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. H+E Logistik oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich nutzen.

8.2. Durch die Zustimmung H+E Logistik zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Soweit der Lieferant nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen H+E Logistik sowie für zwischen Lieferant und H+E Logistik besprochene Änderungen.

8.3. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw., die dem Lieferanten von H+E Logistik überlassen worden sind, bleiben Eigentum von H+E Logistik und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen Dritten nur soweit erforderlich und zur Durchführung der Bestellung überlassen werden. Der Lieferant hat H+E Logistik die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen vom Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Bestellung gefertigten Dokumenten, Zeichnungen, Berechnungen, etc. ohne gesonderte Vergütung zu übertragen.

9. Exportkontrolle und Zoll

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, H+E Logistik über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach dem jeweils geltenden deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach dem Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- a) die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- b) die europäischen (EU) Güterlisten;
- c) die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- d) die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- e) das Ursprungsland (handelspolitischer/ nichtpräferenzzieller Ursprung);
- f) (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- g) alle sonstigen Informationen und Daten, die H+E Logistik bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, H+E Logistik unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, deutsche, europäische und US-amerikanische Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie bestehende Embargos und/oder sonstige Sanktionen zu beachten. Dies bezieht sich auch auf die mittelbare Bereitstellung von wirtschaftlichen Gütern an sanktionierte Personen. Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt (i) Güter, die im Anhang XVII, Anhang XXI, Anhang XXV und Anhang XXVI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind und ihren Ursprung in Russland haben sowie, (ii) Güter, die im Anhang XVII aufgeführt sind und unter Verwendung von Eisen- oder Stahlerzeugnissen verarbeitet wurden, die ihren Ursprung in Russland haben und im Anhang XVII aufgeführt sind, an H+E Logistik zu liefern. Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Lieferant unaufgefordert einen entsprechenden Nachweis für das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte vorlegen.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, keine wirtschaftlichen Güter aus der Rechtsbeziehung mit H+E Logistik an durch deutsche, europäische und US-amerikanische Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie bestehende Embargos und/oder sonstige Sanktionen belegte Personen, Organisationen und Einrichtungen bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, H+E Logistik zu informieren, sofern ein Anteilseigner oder wirtschaftlich Berechtigter des Lieferanten durch deutsche, europäische oder US-amerikanische Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie bestehende Embargos und/oder sonstige Sanktionen belegt sind.

9.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage Auskunft zu direkten und indirekten Anteilseignern und wirtschaftlich Berechtigten zu geben und nach Aufforderung H+E Logistik proaktiv über Änderungen der wirtschaftlich Berechtigten zu informieren.

10. Regelkonformität

10.1. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

Er wird sich nicht an aktiven oder passiven Bestechungshandlungen, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder unlauteren Geschäftspraktiken beteiligen. Er wird Interessenskonflikte, die die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten, vermeiden bzw. unverzüglich offenlegen. Er wird sich nicht an unzulässigen Preis-, Markt- oder Angebotsabsprachen beteiligen.

Er wird die Grundrechte und Menschenrechte seiner Mitarbeiter achten, für angemessene Arbeitsbedingungen sorgen, die international anerkannten Standards entsprechen, sich nicht an modernen Formen der Sklaverei beteiligen und die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen. Er wird die anwendbaren Umweltschutzgesetze beachten und angemessene Maßnahmen ergreifen, um in seinen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen oder Umweltrisiken begünstigen.

Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb seines Unternehmens diese Grundsätze wirksam umzusetzen und den eigenen Mitarbeitern die Möglichkeit zu verschaffen Verstöße gegen diese Grundsätze vertraulich zu melden. Der Lieferant wird ferner Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) und dieser Grundsätze bei seinen Lieferanten und innerhalb deren Lieferkette zu fördern und einzufordern.

10.3. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an H+E Logistik gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Ziffern 10.1 bis 10.2 aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

10.4. Der Lieferant stellt sicher, dass die an H+E Logistik gelieferten Waren, deren Verpackung und die erbrachten Dienstleistungen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die H+E Verpackungsrichtlinie, welche einen integralen Bestandteil dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bildet, einzuhalten. Der Lieferant bestätigt, dass er die H+E Verpackungsrichtlinie zur Kenntnis genommen hat und stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich zu. Bei Widersprüchen zwischen den gesetzlichen Bestimmungen der H+E Verpackungsrichtlinie und den gesetzlichen Bestimmungen, genießen die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang.

10.5. Der Lieferant sichert zu, keine Waren und Verpackung zu liefern, die

- a) im Anhang XIV oder XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) genannt sind,
- b) in Anlage 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung genannt sind,
- c) in der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 (POP-Verordnung) genannt sind, oder
- d) Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

10.6. Der Lieferant sichert zu, dass alle in den Waren und deren Verpackung enthaltenen Stoffe gemäß der REACH-Verordnung registriert und zugelassen sind.

10.7. Der Lieferant verpflichtet sich, alle aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen fristgerecht an H+E Logistik zu übermitteln.

10.8. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) entsprechen.

10.9. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten H+E Logistik unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

10.10. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

10.11. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des *Wall Street Reform and Consumer Protection Act* („**Dodd-Frank Act**“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale (*conflict minerals* im Sinne des *Dodd-Frank Acts*) und der Verordnung (EU) 2017/821. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten

Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem *Dodd-Frank Act* oder der Verordnung (EU) 2017/821 erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien H+E Logistik und den mit H+E Logistik verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 10.12. Der Lieferant dafür zu sorgen zu tragen, dass seinen Lieferanten sich an den Grundprinzipien dieser Ziffer halten. Der Lieferanten ist gegenüber H+E Logistik für die Handlungen und Unterlassungen seiner Lieferanten verantwortlich.
- 10.13. Der Lieferanten verpflichtet sich auf Nachfragen von H+E Logistik Informationen bereitzustellen, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 10 zu dokumentieren.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl H+E Logistik als auch seine Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist H+E Logistik jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass H+E Logistik dadurch Kosten entstehen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung und des daraus resultierenden Schadens möglich ist, darf dieses Recht erst nach Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden. Eventuell bestehende weitere Ansprüche der H+E Logistik bleiben hiervon unberührt.

11. Informationspflicht

- 11.1. Der Lieferant hat H+E Logistik unverzüglich über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:
- a) Änderungen des Herstellungsprozesses, von Materialien oder Zulieferteilen für Waren oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Waren oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen;
 - b) Änderungen des beherrschenden Einflusses im Unternehmen des Lieferanten; und
 - c) Negative Veränderungen der finanziellen Situation des Lieferanten.
- 11.2. H+E Logistik ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf die Waren, die Bestellung oder Geschäftsbeziehung auswirken. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente und Nachweise zur Verfügung zu stellen und Prüfungen im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

12. Vertraulichkeit, Referenz und Datenverarbeitung

- 12.1. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss und alle geschäftlichen oder technischen Informationen, von denen er im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Informationen darf der Lieferant nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an H+E Logistik notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.2. Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, H+E Logistik oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und H+E Logistik in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

13. Erfüllung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von H+E Logistik bzw. die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse. Für Zahlungen ist der Sitz von H+E Logistik Erfüllungsort.
- 13.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen, einer Bestellung und der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und H+E Logistik gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3. Gerichtsstand ist der Sitz des für H+E Logistik allgemein zuständigen Gerichts. H+E Logistik kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.